

## Arbeitsplan der AG „Konzeptentwicklung Lern- und Tagesgruppe für Kinder mit komplexen Förderbedürfnissen "Autismusspektrumstörung und Geistige Entwicklung"“

Stand 26.08.21

Vorhaben		
Struktur	Auftraggeber	<i>Strategische Steuerungsgruppe Rahmenkonzept Kooperation Schule – Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit AG §78 Jugendhilfe-Schule</i>
	AG-Vorbereitung	SIBUZ Jugendamt
Arbeitsgruppe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SIBUZ</li> <li>• Jugendamt Teilhabefachdienst</li> <li>• Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH</li> <li>• Schulleitung Gustav-Meyer-Schule</li> <li>• Schulleitung Temple-Grandin-Schule</li> <li>• Schulleitung Charlotte-Salomon-Schule</li> <li>• Optional: Schulleitung Heinrich-Zille-Grundschule</li> <li>• Optional: KJGD</li> </ul>	

Abkürzungen	
SIBUZ	Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum

Beschreibung der Ausgangslage
Es wurde festgestellt, dass viele Kinder mit komplexen Förderbedürfnissen Autismusspektrumstörung und Geistige Entwicklung einen reduzierten Unterrichtsplan und/oder Hausunterricht haben. Daher wird vermutet, dass ein neues Konzept benötigt wird, um den Bedarfen dieser Kinder zu entsprechen.

Zielstellung der AG
Wir möchten ein Konzept für eine Lern- und Tagesgruppe für Schüler*innen und Schüler mit komplexen Förderbedürfnissen "Autismusspektrumstörung und Geistige Entwicklung" entwickeln und mit der Umsetzung etwa in einem Jahr, wenn möglich, beginnen.

Zeitplanung	
Start: 27.05.20	Ende: 26.8.2021

Termine	Meilensteine
27.5.20	1. Treffen - Kennlernen; AG-Arbeitsplan vorstellen; erste Ideen für Schritte zur Konzeptentwicklung

25.08.20	2. Treffen - Zielgruppe definieren
27.10.20	3. Treffen - Datenlage einschätzen und Zielgruppe definieren - Zeit-/Maßnahmeplan erstellen - Benötigte Personalausstattung besprechen
10.03.21	4. Treffen - Kennenlernen Fr. Martens, zünftige Leitung des Angebots bei Pfefferwerk - Rückmeldungen zu Bedarfen aus den Schulen und erste Verabredungen - konzeptionelle Aspekte für den Übergang besprechen
28.04.21	5. Treffen - alle Schulleitungen der Partnerschulen arbeiten nun mit - Verortung der Tagesgruppe geklärt - Zugangswege/Aufnahmeverfahren in die Tagesgruppe besprochen - Externe Fachdienste und deren Einbindung besprochen
28.05.21	6. Treffen - KJGD ist zu Gast, mögliche Unterstützungsleistungen und Verfahren in Bezug auf den KJGD+KJPD für die Tagesgruppe besprochen - bei Nichtaufnahme eines Kindes bleibt Verantwortungsgemeinschaft aller erhalten, es erfolgen Absprachen mit THFD und in einer Schulhilfekonferenz unter breiter Beteiligung - Start der Tagesgruppe zum Schuljahresbeginn 21/22
26.08.21	7. Treffen - AG-Verabschiedung - Einrichtung einer Steuergruppe rund um die Tagesgruppe besprechen: wer arbeitet mit und wie oft

### Ergebnisse:

Die Tagesgruppe startet zum Schuljahr 2021/22 und wird als Klasse an der Gustav-Meyer-Schule angemeldet. Der Schulplatz der Regelschule wird erstmal behalten. Die Verortung ist in Räumlichkeiten der Jens-Nydahl-Grundschule.

Es gilt folgendes gemeinsam entwickeltes Aufnahmeverfahren. Und folgender Kooperationsvertrag wurde 08-2021 geschlossen:

### **Tagesgruppe mit Beschulung für komplex beeinträchtigte Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf Geistige Entwicklung –**

Einrichtung für Schüler\*innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und den Bedarf zur Sicherung sozialer Teilhabe

Ein Kooperationsprojekt an der Schnittstelle SGB V / SGB VIII / SGB IX

### **Kooperationsvereinbarung**

zwischen

- Pfefferwerk (Freier Träger der Jugendhilfe)
- Gustav-Meyer-Schule
- Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Sen BJJ) / Außenstelle Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
- Schul- und Sportamt
- SIBUZ Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
- KJPD / KJGD Friedrichshain-Kreuzberg

zur Zusammenarbeit bei der Realisierung der

**„Tagesgruppe mit Beschulung für komplex beeinträchtigte Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf Geistige Entwicklung“**

als Angebot der Eingliederungshilfe zur Förderung der schulischen Integration gem. § 75 i.V.m. 112 SGB IX

## **§ 1 Grundlagen**

1. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit oben genannter Vertragspartner. Wie auch in der Arbeit mit Eltern legen wir auch in der Zusammenarbeit mit allen am Projekt beteiligten Kolleg\*innen Wert auf eine Arbeitshaltung und Vorstellung von Interdisziplinarität sowie das Verständnis, dass wir die Arbeit an den vereinbarten Zielen als Gemeinschaftsaufgabe begreifen, für die wir einander brauchen - zum gegenseitigen Nutzen.
2. Grundlagen der Maßnahme sind der §§ 99, 75 und 112 SGB IX, § 123 SGB IX, das Berliner Schulgesetz, die Rahmenpläne für die Schulen sowie das mit dem Träger Pfefferwerk abgestimmte aktuelle Konzept
3. Dabei bleiben die durch Gesetz, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten der Vertragspartner unberührt.

## **§ 2 Gegenstand und Zielstellungen**

Durch eine intensive pädagogisch-therapeutische Unterstützung und Beschulung, die die besonderen mentalen Einschränkungen des Kindes (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) berücksichtigt, soll die aktive Teilnahme des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft und am Schulleben wieder ermöglicht bzw. erleichtert werden. Neben einer dem emotional-kognitiven Entwicklungsstand angepassten Beschulung und der Förderung individueller und sozialer Kommunikations- und Handlungskompetenzen sowie der Autonomieentwicklung, flankiert die Einrichtung den Förderbedarf außerhalb der Schulstunden mit sozialen Gruppenerfahrungen, gemeinsamen Reisen, familientherapeutischen Angeboten und netzwerkinklusiven Versammlungen.

Durch Mehrfamilienarbeit und netzwerkinklusive Versammlungen werden das Familiensystem und deren soziales Umfeld auf wertschätzende Weise aktiv und ressourcenorientiert miteinbezogen und so die Resilienz der Familiengemeinschaft gestärkt.

In Zusammenarbeit mit Eltern und Helfernetzwerken werden Rückführungsprozesse an Schulen oder auch andere Perspektiven gesellschaftlicher Teilhabe entwickelt, vorbereitet und begleitet. Auf diese Weise wird eine Reintegration in die Heimatschule angestrebt. Fremdunterbringung soll damit vermieden werden.

### § 3

#### Ressourcen der einzelnen Kooperationspartner für das Projekt

##### 1. Das Jugendamt

0,2 Sozialpädagoge\*in Koordination  
0,75 Sozialpädagoge\*in  
0,75 Erzieher\*in  
0,75 therapeutische Fachkraft  
Pauschale für Qualitätssicherung/ Supervision/Fortbildung (siehe Kostenblatt)  
Sachkostenpauschale

##### 2. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Sen BJJ) / Außenstelle Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin und SIBUZ

1 Sonderpädagogische Lehrkraft (Förderschwerpunkt GE)  
1 Pädagogische Unterrichtshilfe  
1 Erzieherstelle  
1 Betreuerstelle

##### 3. Schulamt

- Schülertransport
- Lehr- und Lernmittel
- Ausstattung auf Antrag
- zur Verfügungstellung von Räumen in der Jens-Nydahl-Grundschule, Instandsetzung und Erhaltung

##### 4. Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt Friedrichshain-Kreuzberg ist entsprechend seiner Zuständigkeit Ansprechpartner für jedes Kind des Bezirkes und seiner Angehörigen, welche aufgrund einer Gefährdung der geistigen, seelischen, körperlichen bzw. sozialen Entwicklung des Kindes Unterstützung benötigen
- Je nach Bedarf im Einzelfall können nach Vorstellung KJGD/KJPD-Ärzte\*innen notwendige Therapien verordnen

### § 4

#### Zielgruppe und Voraussetzungen

5. Das Angebot, mit einer Gruppengröße von 5 Kindern, richtet sich an Schüler\*innen der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe (entspricht den Schulbesuchsjahren 1 bis 6) der Gustav-Meyer-Schule als Kooperationspartnerin Über Einzelvereinbarungen mit anderen Schulen mit dem Förderschwerpunkt ‚Geistige Entwicklung‘ bzw. Förderzentren können auch andere Schüler\*innen aufgenommen werden. Dabei werden vorrangig die Schulen im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg berücksichtigt.
6. Zugangsberechtigt sind nur Kinder

- die vom Ausschluss aus ihren Schulklassen/Lerngruppen bedroht sind.
- deren geistige und seelische Gesundheit und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft seit länger als 6 Monaten beeinträchtigt ist
- bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und/oder „Autistische Behinderung“ festgestellt ist.

## 7. Aufnahmevoraussetzungen

- die sozialpädagogische Begleitung und Beschulung in der Herkunftsschule sind nicht ausreichend, alle schulischen Ressourcen wurden herangezogen und sind ausgeschöpft – die Schule erbringt einen entsprechenden Nachweis
- kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Zuordnung zum § 99 SGB IX sind erfolgt;
- andere ambulante Hilfeformen reichen nicht aus;
- Eltern erklären sich zur Kooperation mit der Gruppe und zur Teilnahme an der MFT – Gruppe bereit;
- es liegt eine fachlich fundierte Einschätzung vor, die besagt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann,
  - dass die Förderung in einem Kleingruppenkontext möglich ist und
  - dass eine (Re)Integration ins Regelschulsystem (nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes) als realistische Zielsetzung betrachtet werden kann;
  - die Familie verfügt über Ressourcen, die ihr eine hinreichende Alltagsbewältigung gestatten und die Versorgung der Kinder gewährleisten;
- bevor das Jugendamt über die Bewilligung der Maßnahme entscheidet, stimmen U die Schulaufsichtsbehörde/SIBUZ, der freie Träger und die Kooperationsschulen der Aufnahme ausdrücklich zu;
- eine Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten für alle Kooperationspartner ist erfolgt;

## 8. Ausschlusskriterien

Ein Ausschluss aus der Einrichtung kann erfolgen:

- wenn in einer Hilfekonferenz darüber beraten wurde.
- In dieser Hilfekonferenz müssen der freie Träger und eine der Kooperationsschulen zwingend vertreten sein. Die Schulaufsichtsbehörde/SIBUZ ist in Entscheidungsprozess einbezogen bzw. über das Ergebnis informiert Die Herkunftsschule erhält eine Einladung durch die zuständige Fachkraft des THFD.
- wenn in dieser Hilfekonferenz kein Konsens über folgende Punkte erzielt wurde:
  - a.) Die Einrichtung kann weiterhin als geeignete Maßnahme betrachtet werden, um die Entwicklung eines Kindes erfolgreich zu fördern.
  - b.) Eine weitere Teilnahme stellt das Recht aller in der Einrichtung Beteiligten auf körperliche Unversehrtheit nicht grundsätzlich Frage.
  - c.) Die Eltern bzw. ihre gesetzlichen Vertreter sind zu einer Zusammenarbeit im Sinne des Konzeptes bereit

## § 5 Status der Einrichtung

1. Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt auf gleichberechtigter Basis.
2. Die Verweildauer des Kindes in der Einrichtung richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall (i. d. R. 2 Jahre, einschließlich Reintegration). Es handelt sich um eine halboffene Gruppe, d. h. der Zugang zu der Gruppe ist immer möglich, wenn es freie Plätze gibt, und die Einschätzungen aller Beteiligten besteht, dass eine Aufnahme zielführend ist.

## § 6

### Aufgaben des Jugendamtes

1. **Das Jugendamt** prüft auf Antrag der Personensorgeberechtigten und auf der Grundlage der Zuordnung zum Personenkreis nach § 99 SGB IX den Bedarf und die Geeignetheit der Hilfe und arbeitet dabei mit den Vertragspartnern zusammen. Es berät und informiert die Personensorgeberechtigten im Vorfeld der Maßnahme (siehe § 12).
2. Der/die für den Fall zuständige Teilhabemanager\*in und alle anderen beteiligten Seiten informieren im Vorfeld der Entscheidung die Eltern über deren Mitwirkungspflicht.
3. Das Jugendamt entscheidet über die Bewilligung der Maßnahme nach § 78 i.V.m. 112 SGB IX.
4. Das Jugendamt ist zuständig für das Gesamtplanverfahren gemäß § 117 SGB IX im gesamten Zeitraum der Maßnahme. Die für den Fall zuständige Fachkraft stimmt sich mit dem Leistungserbringer über die Termine und Inhalte der Hilfekonferenzen ab. Die Einladung aller am Einzelfall mitwirkenden Fachkräfte zu den Hilfekonferenzen erfolgt durch das Jugendamt.
5. Das Jugendamt stellt dem Leistungserbringer die vereinbarten Kosten (s. Anlage) für die Jugendhilfeleistungen zur Verfügung.
6. Das Jugendamt hat im Rahmen der Gewährleistungspflicht die Verantwortung für die Kontrolle der anteiligen Eingliederungshilfeleistung.

## § 7

### Aufgaben der Sen BJJ– Außenstelle Friedrichshain-Kreuzberg, des SIBUZ und des Schulamtes

1. Schulaufsicht und Schulamt haben die Verantwortung für die Realisierung der Schulpflicht.
2. Eine Erzieherstelle wird zur Verfügung gestellt.
3. **Aufgaben des SIBUZ:**
  - Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter\*innen der Einrichtung in der Eingangs- und Re-Integrationsphase,
  - Zusammenarbeit im Bereich Gewaltprävention und Krisenintervention entsprechend der Berliner Notfallpläne
  - Beratung und Abstimmung zu Aufnahmen
  - Regelangebote, einschließlich Supervision und Coaching falls gewünscht

## § 8

### Aufgaben der Kooperationsschule

1. Die im Projekt in der Einrichtung tätigen Lehrkräfte sind Mitarbeiter\*innen der Kooperationsschulen und gleichberechtigte Mitglieder im Team der Einrichtung des Projektes.
2. In Verantwortung der in der Einrichtung arbeitenden Lehrer\*innen im Projekt wird die schulische Förderung auf der Grundlage des Berliner Schulgesetzes § 67 realisiert. Lehrer\*in in der Einrichtung und Sonderpädagogen\*innen bzw. Pädagogen\*innen der Herkunftsschule wirken bei der Begleitung der Kinder der Einrichtung bezogen auf die folgenden Arbeitsaufgaben zusammen:
  - Erhebung des Lernstandes/lernbegleitende Diagnostik (Ist- Lage)
  - Bestimmung der Entwicklungsziele

- Erstellung von individuellen Entwicklungsplänen (Förderplänen)
  - Sonderpädagogische Stellungnahmen
  - Unterstützung der Reintegration durch sonderpädagogische Förderung im Klassenverband oder in Lerngruppen
3. Die in der Einrichtung tätigen Lehrkräfte erarbeiten in Abstimmung mit dem multiprofessionellen Team die individuellen Förderpläne und Perspektiven für das schulische Lernen. Diese sind Bestandteil einer die Professionen übergreifenden, gemeinsamen individuellen Behandlungs-, Förder-, Erziehungs-, und Entwicklungsplanung. Die Arbeit an den Schwerpunkten erfolgt abgestimmt und gemeinsam von einem ganzheitlichen und systemischen Ansatz aus.
  4. Die Schulen unterstützen im Rahmen ihrer Verantwortung für die Qualitätssicherung des Unterrichts die erforderliche Fortbildung für in der Einrichtung arbeitenden Lehrkräfte, die notwendige Zeit für deren Teilnahme an Teambesprechungen, Hilfenkonferenzen, Elterngesprächen, Exkursionen usw.
  5. Die Schulen sichern im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Vertretungen bei Ausfall von Lehrkräften.
  6. Die Schulleiter\*in ist Ansprechpartner\*in für die Einrichtung, berät und begleitet sie und bleibt in Verbindung zu den Kooperationspartner\*innen.
  7. In der Einrichtung beschäftigte Mitarbeiter\*innen können an Fach- und Gesamtkonferenzen teilnehmen. Es gilt § 82 (2) des Berliner Schulgesetzes. Bei rechtzeitigem Antrag kann auch ein Tagesordnungspunkt zur Verfügung gestellt werden.
  8. Die konkrete Kooperation wird durch Pfefferwerk mit der Kooperationschule gesondert geregelt.

## § 9

### Aufgaben der Herkunftsschulen / Zielschulen

1. Gewährleistung bedarfsgerechter Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Reintegration der Schüler\*innen aus der Einrichtung in die Regelschule unter Nutzung des SIBUZ. Der Schulplatz an der Herkunftsschule wird weiterhin vorgehalten.
2. **Lehrer\*in in der Einrichtung und** Sonderpädagog\*in bzw. Pädagog\*in der Herkunftsschule oder Zielschule wirken bei der Begleitung der Kinder der Einrichtung bezogen auf die folgenden Arbeitsaufgaben zusammen: siehe § 8.2.
3. Das Kind kann in der Reintegrationsphase nach vorheriger Abstimmung und wenn es als zielführend angesehen wird, an Wandertagen, Schulfesten in der Herkunftsklasse teilnehmen.
4. Die zuständigen Lehrer\*innen der Herkunftsschule sind verpflichtet in der Eingangs- und Reintegrationsphase an Hilfenkonferenzen—des Jugendamtes teilzunehmen (Einladung erfolgt durch Fall führende Fachkraft des Jugendamtes. Die Einrichtung erinnert!).
5. Mitwirkung bei der Elternarbeit
6. Vorbereitung und Unterstützung der Integration des Kindes in den neuen / alten Klassenverband mit pädagogischer Vorbereitung der Mitschüler\*innen auf die Annahme des Kindes in den Klassenverband.
7. Nutzung von Beratungsangeboten durch Mitarbeiter\*innen der Einrichtung zum Umgang mit Schüler\*innen und Familien mit „komplexem Hilfebedarf“

## § 10

### Aufgaben des Gesundheitsamtes

1. Prinzipiell ist der KJPD (bis auf noch einzelne Klassen) für die Gustav-Mayer-Schule und damit auch für die Kinder in der Tagesgruppe mit Beschulung zuständig.
2. Ein\*e Arzt/Ärztin vom KJGD ist aber auch Ansprechpartner\*in für die Tagesgruppe
3. KJGD und KJPD nehmen an Schulhilfekonferenzen teil
4. KJPD und KJGD nehmen regelmäßig (min. 1xJahr) an multiprofessionellen Teamgesprächen teil
5. Zuordnungen für z.B. Schulhelfer werden auch vom KJGD ausgestellt, WENN das Kind im KJGD bekannt ist und es eine Akte gibt. Für Kinder, die in einem anderen Bezirk wohnen, ist das Einverständnis der Eltern zur Aktenabforderung notwendig, bzw. wird die Familie zunächst in den KJGD Friedrichshain-Kreuzberg eingeladen
6. Zuordnungen für spezifische Autismustherapien, die vom Jugendamt bezahlt werden, werden vom KJPD ausgestellt. Dies gilt auch für Gutachten für den Teilhabefachdienst.
7. Schultransporte laufen über den KJGD

## § 11 Aufgaben Pfefferwerk

1. Die Aufgaben und Leistungen des Freien Trägers der Jugendhilfe ergeben sich aus den im §1 (2) benannten Grundlagen.
2. Der Träger stellt zur Realisierung der Einrichtung geeignetes Fachpersonal zur Verfügung. Er ist zuständig für die Qualifizierung, Fortbildung und Supervision. Die Fachkräfte sind Angestellte des Trägers der Einrichtung und unterstehen dessen Fach- und Dienstaufsicht.
3. Die Sicherstellung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes der pädagogischen Fachkräfte ist Aufgabe des Freien Trägers der Jugendhilfe, ebenso wird die Haftpflichtversicherung durch ihn geregelt.
4. Der Träger ist für die Qualitätssicherung des sozialpädagogischen Angebotes und die dafür notwendige Kooperation mit der Kooperationsschule und anderen Partnern zuständig.
5. Der Träger hat im Rahmen seiner Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeiter\*innen zu gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde oder Beschlüsse der schulischen Gremien verstoßen und der Schulbetrieb an der Kooperationsschule nicht beeinträchtigt wird.
6. Der Träger schließt einen Kooperationsvertrag mit der Kooperationsschule und einen Trägervertrag mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.
7. Der Träger informiert das SIBUZ zeitnah über alle Zu- und Abgänge.

## § 12 Aufnahme-Verfahren

1. Sobald von einer der kooperierenden Institutionen oder auch der Familie der Vorschlag für eine Zuweisung gemacht wird, erfolgt unter Einbeziehung der jeweils anderen Kooperationspartner eine Ersteinschätzung entsprechend eines verabredeten Verfahrens.
2. Folgendes **Verfahren** ist verabredet:
  - a) Jede vorschlagende Seite prüft die im Konzept verabredeten Zugangsvoraussetzungen (z. B.: Sind alle schulischen Möglichkeiten ausgeschöpft?).
  - b) Die Herkunftsschule beruft eine Schulhilfekonferenz ein, an der Herkunfts- & Kooperationsschule, zuständige THFD-Fachkraft oder RSD, das SIBUZ sowie ggf. der KJGD/KJPD und wenn bereits bekannt auch die Erzieher\*in des Trägers Pfefferwerk sowie die Eltern teilnehmen. Hier sollen zunächst **ergebnisoffen**

- gemeinsam Bedarfe und Möglichkeiten auch zur Beantragung einer Aufnahme in die Tagesgruppe geklärt und Verabredungen zu den nächsten Schritten mit der Fachkraft vom THFD oder RSD getroffen werden.
- Daraufhin erfolgt weitere Beratung der Eltern durch den Teilhabefachdienst/RSD
- c) Wichtig ist, dass zunächst eine erste Bedarfsklärung durch den RSD oder Teilhabefachdienst erfolgt, woraufhin der RSD oder THFD eine fachdienstliche Stellungnahme durch das SIBUZ / die Schule anfordert.
  - d) Daraufhin erfolgt eine erste Aufnahmeentscheidung gemeinsam durch das Tagesgruppenteam, die Kooperationsschule, den THFD/RSD, Schulaufsicht /SIBUZ unter Berücksichtigung der Gruppendynamik.
  - e) Bei einer Ablehnung erfolgt eine Schulhilfekonferenz der Einzugsgrundschule mit Verabredungen zu Bedarfen unter Einbezug der Personensorgeberechtigten, des THFD / RSD und des SIBUZ.
  - f) Bei einer positiven Vorabentscheidung erfolgt erst jetzt eine Antragstellung der Eltern auf Hilfe nach SGB IX im Jugendamt beim THFD / RSD sowie deren Antragsbearbeitung und finale Entscheidung zur Aufnahme, da die Hürden für die Eltern niedrig gelegt sein sollen. Die Information und Aufklärung der Eltern, z. B. über deren Mitwirkung, erfolgt durch alle beteiligten Seiten im Vorfeld der Aufnahme in der Einrichtung.
  - g) Nach Zustimmung der Personensorgeberechtigten und in Abstimmung mit dem THFD oder RSD des Jugendamtes und anderen Kooperationspartnern stellt die vorschlagende Seite dem Jugendamt alle relevanten Befunde, Gutachten, Einschätzungen der Schule und Nachweise der (bisherigen) schulischen Maßnahmen zur Verfügung.
  - h) Bei Entscheidung für die Einrichtung und Vorlage der fachdienstlichen Stellungnahme nach § 99 SGB IX erfolgt die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung ebenso die weitere Hilfeplanung mit den Personensorgeberechtigten sowie die Bescheiderteilung.
  - i) Die Ergebnisse über die finale Aufnahme oder Ablehnung werden vom THFD / RSD und der Schulaufsicht an die Stammschule, die Personensorgeberechtigten, das SIBUZ und den Träger weitergeleitet.
  - j) Bei einer Ablehnung erfolgt eine Schulhilfekonferenz der Einzugsgrundschule mit Verabredungen zu Bedarfen unter Einbezug der Personensorgeberechtigten, des THFD / RSD und des SIBUZ.
  - k) Vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schließt der THFD mit diesen und den Eltern eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit ab (incl. Teilnahme an der MFT). Der THFD informiert die Eltern darüber im Vorfeld.
3. Im Hilfeverlauf werden regelmäßig Hilfekonferenzen durchgeführt (zeitlich je nach Bedarf im Einzelfall). Die Herkunftsschule wird dabei einbezogen. Die Vorbereitung erfolgt mit den / der Fall führenden/e Teilhabemanager\*in des THFD und unter Berücksichtigung der unter c) genannten Personen und mit den Klienten\*innen.
  4. Ist aus pädagogischen Gründen eine **temporäre** Verkürzung der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung angezeigt, erfolgt dieses nur in Abstimmung mit der für den Fall zuständigen Fachkraft des Jugendamtes. Es ist zu gewährleisten, dass die vergütete Zeit pädagogisch sinnvoll verwendet wurde (Vor- und Nachbereitung, Einzelarbeit, intensive Elternarbeit usw.)
  5. Bei beabsichtigtem Abbruch der Maßnahme durch einen Kooperationspartner, sind zeitnah alle anderen Kooperationspartner zu informieren. Diese verständigen sich umgehend darüber, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um einen Abbruch abzuwenden (ggf. unter Einbeziehung des IFG). Die Koordination dieses Prozesses erfolgt durch den freien Träger. Die Kooperationsschule informiert die Heimatschule

über den drohenden Abbruch und über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um diesen abzuwenden.

Eine Abbruchentscheidung setzt immer voraus, dass eine Hilfekonferenz gemäß §4 Absatz 4 durchgeführt wurde.

Alle Kooperationspartner beteiligen sich aktiv an der Gestaltung des Übergangsprozesses nach **Abbruch der Maßnahme**. Die Gestaltung dieses Übergangsprozesses ist bereits Beratungsgegenstand der Hilfekonferenz gemäß §4 Absatz 4.

6. Das Verfahren wird in den Kooperationsberatungen regelmäßig auf seine Geeignetheit hin überprüft und bei Bedarf verändert.

### **§ 13 Zusammenarbeit**

1. Alle den Vertrag schließenden Seiten verpflichten sich zu einer Zusammenarbeit, die sich in erster Linie am Bedarf der einzelnen Schüler und Schülerinnen und ihren Familien orientiert.
2. Mit den Personensorgeberechtigten und allen anderen an der Hilfe Beteiligten werden in einem Kontraktgespräch in Verantwortung der zuständigen Teilhabemanager\*in in der Gesamtplanung noch vor Beginn der Hilfe die Richtungsziele für die Maßnahme erarbeitet. Diese werden in Verantwortung der Mitarbeiter\*innen in der Einrichtung in Zusammenarbeit mit Kind und Eltern ca. 6 Wochen nach Beginn der Hilfe präzisiert und in Handlungsziele und in eine individuelle Behandlungs-, Förder-, Erziehungs- und Entwicklungsplanung für jedes Kind umgesetzt. Diese erhält auch die zuständige Fachkraft des THFD als Teil der Hilfeplanung. Mindestens halbjährlich (bei Bedarf öfter) finden Hilfekonferenzen zur Fallverlaufskontrolle statt.
3. In den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen (1x wöchentlich) wird anhand der gemeinsam erstellten Behandlungs-, Förder-, Erziehungs- und Entwicklungspläne der aktuelle Entwicklungsstand besprochen, evaluiert und die Pläne werden ggf. modifiziert.
4. Bestandteil der Qualitätssicherung bilden die regelmäßig stattfindenden gemeinsamen Fallsupervisionen aller Mitarbeiter\*innen der Einrichtung.
5. Zum regelmäßig stattfindenden Qualitätsdialog mit Sen BJK werden durch den Träger alle Kooperationspartner eingeladen. Ergänzt werden diese durch die Kooperations- & Controllinggespräche des Jugendamtes. Der Jugendhilfeträger stellt der Fachsteuerung THFD die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
6. Allgemeine Erfolgsindikatoren können aus medizinisch-therapeutischer, schulpädagogischer und sozialpädagogischer Sicht für die Einrichtung wie folgt benannt werden:
  - Symptomreduktion als Voraussetzung für eine Reintegration
  - Lebensqualität der betreuten Familien ist verbessert
  - Eltern-Kind-Interaktionen sind funktionaler und ermöglichen eine altersgerechte Entwicklungsförderung
  - das Kind hat sich gut in sein ursprüngliches schulisches Umfeld integriert (Katamnese nach 6,12 und 18 Monaten nach Beendigung der Hilfe)
7. Die zur Verfügung stehenden Sachmittel werden in gemeinsamer Abstimmung mit dem Team sinnvollen pädagogischen Maßnahmen und Aktivitäten zugeführt.
8. Alle die Vereinbarung schließenden Seiten beraten regelmäßig (mindestens 2x im Jahr) in einer gemeinsamen Beratung über Erfahrungen bei der Realisierung dieser Kooperationsvereinbarung. Die Einladung erfolgt durch den Träger Pfefferwerk. Die Vereinbarung wird bei Bedarf entsprechend modifiziert. Die „Kooperationsrunde“ kann von jeder Vertragschließenden Seite auch außerplanmäßig einberufen werden.

## **§ 14 Kinderschutz**

Nach § 8a SGB VIII ist sicherzustellen, wenn in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden, dass durch den Träger Pfefferwerk eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch Heranziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommen wird.

Wird eine tatsächliche oder drohende Gefährdung festgestellt, sollen die Fachkräfte nach § 8a (2) SGB VIII bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Die Gefährdung ist mittels Bogen „Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)“ zu dokumentieren und an das zuständige Regionalteam weiterzuleiten. Die Schulleitung ist zu informieren und zeichnet die Kinderschutzmeldung mit (Regelfall).

Bei einer akuten Gefährdung ist der Bereitschaftsdienst des zuständigen Regionalteams oder der Notdienst (App. 5555) oder die Berliner Kinderschutzhotline unter 610066 zu informieren. Als insoweit erfahrene Fachkraft fungiert die Kinderschutzkoordinatorin des Trägers Pfefferwerk GmbH.

## **§ 15**

### **Bestimmungen zum Datenschutz**

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der personenbezogenen Daten einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass das von Kooperationspartnern eingesetzte Personal im Sinne der Datenschutzvorschriften ausreichend eingewiesen ist. Entsprechende Verpflichtungserklärungen sind vorzulegen.

## **§ 16**

### **Laufzeit**

1. Die Vereinbarung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
2. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird.
3. Änderungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 17**

### **Kündigung**

1. Die Vereinbarung kann von jeder Seite unter Wahrung einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Schuljahres gekündigt werden, wenn eine der Seiten die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielsetzung nicht mehr erreicht oder von einer Seite die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können.
2. Werden fachliche Unstimmigkeiten zwischen den Kooperationspartnern als maßgebliche Gründe genannt, wird ein Vermittlungsausschuss – bestehend aus nicht involvierten Vertretern der jeweiligen Partner – nach einer Anhörung jeder Seite über eine Kündigung der Kooperationsvereinbarung entscheiden.

## **§18**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung aus materiellen oder formellen

Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, sind sich die Kooperationspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahekommende, rechtlich nicht zu beanstandende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken im Vertrag.

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Gustav-Meyer-Schule

\_\_\_\_\_  
freier Träger Pfefferwerk

\_\_\_\_\_  
Sen BfJ, Außenstelle Friedrichshain-Kreuzberg

\_\_\_\_\_  
Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg

\_\_\_\_\_  
SIBUZ Friedrichshain-Kreuzberg

\_\_\_\_\_  
KJGD / KJPD Friedrichshain-Kreuzberg

\_\_\_\_\_  
Schul- und Sportamt Friedrichshain-Kreuzberg

### **Zukünftige Begleitung der Tagesgruppe mit Beschulung:**

Es soll eine Steuergruppe eingerichtet werden, die mal in kompletter Besetzung und mal in kleinerer Runde tagt.



## Verfahren zur Aufnahme in eine Tagesgruppe mit Beschulung für Kinder mit komplexen Förderbedürfnissen Geistige Entwicklung / Autismusspektrumstörung



